

## KÜPS-Quartalsinformation 2015-3 von Ende Sept. 2015

### **Erfolgreiches Hearing zu den Mindeststandards in der betrieblichen Ausbildung**

Am 11.09.2015 fand im Haus der Kantone in Bern das angekündigte Hearing zu den Mindeststandards in der betrieblichen Ausbildung statt. Einen Tag lang setzten sich rund 50 interessierte Fachleute intensiv mit den Grundlagen auseinander, die künftig für die betriebliche Ausbildung gelten sollen. Weil die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) diese Mindeststandards beschliessen wird, werden diese auch die Regulierung in denjenigen Kantonen beeinflussen, die nicht dem KÜPS angehören.

Das Hearing hat gezeigt, dass die von einer Arbeitsgruppe aus Ausbildungsfachleuten der Polizei und der privaten Sicherheitsbranche in mehrmonatiger Arbeit entwickelten Grundlagen in wesentlichen Teilen den Erwartungen entsprechen und grundsätzlich Anklang bei den künftigen Anwendern finden.

In einem weiteren Hearing werden nun anfangs 2016 die Mindeststandards zur betrieblichen Weiterbildung den Interessierten vorgestellt. Das Gesamtpaket der betrieblichen Aus- und Weiterbildung kann daher nach einer konkordatsinternen Vernehmlassung voraussichtlich im April 2016 der Frühjahrsversammlung der KKJPD zur Genehmigung unterbreitet werden.

### **Fortschritte bei der Verwaltungs- und Trainingsplattform (VTP)**

In der diesen Sommer lancierten öffentlichen Ausschreibung für eine Verwaltungs- und Trainingsplattform (VTP, siehe dazu Quartalsinformation Nr. 2-2015) wird voraussichtlich in den kommenden Wochen der Submissionszuschlag beschlossen werden können. Mit der auf Anfang 2016 vorgesehenen Unterzeichnung der Werkverträge werden dann auch Kalkulationen für die künftigen Gebühren möglich.

### **Übergangsregelungen der KKJPD**

Das KÜPS sieht vor, dass alle Bewilligungen, die vor dem Inkrafttreten ausgestellt worden sind, während längstens zwei Jahren gültig bleiben. Nach dem Entscheid der KKJPD anlässlich der Herbstversammlung 2014, das KÜPS am 01.01.2017 in Kraft zu setzen, ergibt sich eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2018, innert welcher die erforderlichen Bewilligungen für die weitere Ausübung von privaten Sicherheitsdienstleistungen im Konkordatsgebiet eingeholt werden müssen.

Über die Anforderungen, welche die „bisherigen“ Sicherheitsdienstleister erfüllen müssen, um nach Ablauf dieser Übergangsfrist eine Bewilligung zu erhalten, wird die KKJPD voraussichtlich an ihrer Herbstversammlung vom 12. und 13.11.2015 befinden.

### **Polizeiliche Leumundsabklärungen**

Die Arbeitsgruppe aus polizeilichen Spezialisten für das Leumundswesen, in welcher auch Nichtmitgliederkantone mitwirken, arbeitet mit Hochdruck an Empfehlungen für den Inhalt der künftigen KÜPS-Leumundsabklärungen. Es zeichnet sich ab, dass die Gesuchsteller der Polizei an ihrem Wohnort eine persönlich unterzeichnete Ermächtigungserklärung einreichen müssen, aus der klar hervorgeht, welche Amtsstellen kontaktiert werden dürfen. Dies mit dem alleinigen Ziel abklären zu können, ob eine Person „mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint“ (Art. 5 Abs. 1 Buchst. e)

Die nächste Quartalsinformation zur Umsetzung des Konkordates ist auf Ende Dezember 2015 geplant. Weitere Angaben zum KÜPS finden Sie neu auch unter [www.küps.ch](http://www.küps.ch).